

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 13. Januar 2010

Art. 7 Bst. c: die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen oder jugendanwaltlichen Befugnissen, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie das Verwaltungspersonal.

Art. 13 Abs. 1: Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen führt auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts Untersuchungen, verfügt die Nichtanhandnahme, sistiert das Verfahren oder stellt es ein, erlässt einen Strafbefehl oder erhebt Anklage, wenn als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten in Betracht kommt.

Abs. 2: Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter mit jugendanwaltlichen Befugnissen führt auf Anordnung und unter Verantwortung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts Untersuchungen und erlässt Verfügungen bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen, wenn die Beurteilung der Straftat voraussichtlich nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fällt.

Randtitel: 6. Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen und jugendanwaltlichen Befugnissen

Art. 14 Abs. 1 Bst. a die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt vom Kantonsrat. Für Amtsdauer und Vereidigung gelten die Vorschriften des Gerichtsgesetzes¹;

Bst. c: die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen oder jugendanwaltlichen Befugnissen, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie das Verwaltungspersonal von der Leitenden Staatsanwältin oder vom Leitenden Staatsanwalt bzw. der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt.

¹ Art. 28 und 30 GerG, sGS 941.1.

Art. 29bis (neu) Abs. 1: Die Regierung regelt die Organisation der Beratungsstellen nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991² durch Verordnung.

Abs. 2: Sie kann private Einrichtungen als Beratungsstellen bestimmen und mit anderen Kantonen gemeinsame Beratungsstellen betreiben.

Randtitel: Ansprüche nach Opferhilfegesetz a) Beratungsstellen

Art. 29ter (neu): Das zuständige Departement:
a) beurteilt Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren;
b) gewährt Vorschüsse;
c) macht Rückgriffsansprüche des Staates geltend.

Randtitel: b) Entschädigung und Genugtuung

Art. 29quater (neu): Verfügungen der Beratungsstellen und des zuständigen Departementes können beim Versicherungsgericht angefochten werden.

Randtitel: c) Rechtsschutz

Art. 37 Bst. d: des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes für Analysen von Unfällen im Strassenverkehr.

Art. 44 Randtitel: Anzeigerecht von Behörden und Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung und von Personen des Gesundheitswesens

Art. 44bis (neu) Abs. 1: Behörden und Mitarbeitende des Staates und der Gemeinden³ sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als vorsätzliche Tötung⁴, Mord⁵, Totschlag⁶, schwere Körperverletzung⁷, Raub⁸, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen⁹, Geiselnahme¹⁰, sexuelle Handlungen mit Kindern¹¹, sexuelle Nötigung¹², Vergewaltigung¹³ oder Schändung¹⁴ beurteilt werden könnte.

² BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (SR 312.5; abgekürzt OHG).

³ Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁴ Art. 111 StGB, SR 311.0.

⁵ Art. 112 StGB, SR 311.0.

⁶ Art. 113 StGB, SR 311.0.

⁷ Art. 122 StGB, SR 311.0.

⁸ Art. 140 StGB, SR 311.0.

⁹ Art. 184 StGB, SR 311.0.

¹⁰ Art. 185 StGB, SR 311.0.

¹¹ Art. 187 StGB, SR 311.0.

¹² Art. 189 StGB, SR 311.0.

¹³ Art. 190 StGB, SR 311.0.

¹⁴ Art. 191 StGB, SR 311.0.

- Abs. 2:* Von der Anzeigepflicht ist befreit:
- a) wer die Aussage oder das Zeugnis verweigern könnte¹⁵;
 - b) das zuständige Departement bei Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991¹⁶.

Randtitel: Anzeigepflicht von Behörden und Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung¹⁷

Art. 51 Abs. 3 (neu): Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des zuständigen Departementes ist die Beschwerde an die Anklagekammer zulässig. Auf das Beschwerdeverfahren werden Art. 379 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁸ sachgemäss angewendet. Ausgenommen ist Art. 381 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁹.

Art. 57 Abs. 2: Wenn keine andere Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist, dürfen medizinische Massnahmen ohne Zustimmung oder gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt werden:

- a) im Rahmen einer strafrechtlichen Massnahme gestützt auf Art. 59 bis 61, 63 oder 64 StGB oder
- b) falls eine Notfallsituation vorliegt, in welcher die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit nicht urteilsfähig ist und ohne Behandlung das Leben oder die körperliche Integrität von sich selbst oder von Dritten ernsthaft gefährdet.

Art. 75 (Änderung des Polizeigesetzes vom 10. April 1980):

Art. 42bis Abs. 1: Die Polizei entlässt die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des Zwangsmassnahmengerichts oder wenn von ihr keine Gefährdung mehr ausgeht. Vorbehalten bleiben vormundschaftliche Anordnungen oder eine freiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahme²⁰.

¹⁵ Art. 113 Abs. 1, 168, 169 und 180 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹⁶ OHG, SR 312.5.

¹⁷ Art. 302 Abs. 2 StPO, SR 312.0.

¹⁸ StPO, SR 312.0.

¹⁹ StPO, SR 312.0.

²⁰ Art. 212 ff. StPO, SR 312.0.

Art. 76bis [neu] (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetrei-
bung und Konkurs vom 10. April 1980):

Ingress: Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetrei-
bung und Konkurs vom 10. April 1980 wird wie folgt geändert:

Randtitel: b^{bis}) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetrei-
bung und Konkurs

Art. 31: Die Betreibungs- und die Konkursbeamten haben Betreibungs-
und Konkursdelikte der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Art. 77 (Änderung des Anwaltsgesetzes vom 11. November 1993):

Art. 11 Bst. a: im Zivilprozess vor dem Einzelrichter des Kreisgerichtes sowie im
zugehörigen Schlichtungs-, summarischen und Rechtsmittelver-
fahren;

Art. 78bis (neu) Abs. 1: Die Wahl nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses erfolgt erst-
mals für die Amtsdauer 2011/2017. Bis dahin behält die Wahl
durch die Regierung ihre Wirkung.

Abs. 2: Im Übrigen werden die Übergangsbestimmungen der Schweizeri-
schen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²¹ sachgemäss
angewendet.

Randtitel: Übergangsrecht

²¹ Art. 448 bis 456 StPO, SR 312.0.